

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg; Widmung einer Ortsstraße

Nach § 5 Abs. 1 und 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) werden folgende Flächen für den Verkehr gewidmet:

- Ooser Bahnhofstraße, Flurstück 3925, Gemarkung Oos
- Ooser Hauptstraße, Teilfläche des Flurstücks 10/3, Gemarkung Oos
- Sinzheimer Straße, Flurstück 10/3, Gemarkung Oos

Die Flächen werden in die Gruppe der Ortsstraßen eingestuft (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2 StrG).

Als Zeitpunkt der endgültigen Überlassung für den Verkehr gilt der 15.07.2024.

Für die Lage und Grenzen der gewidmeten Flächen gelten verbindlich die Einzeichnungen im Lageplan des Fachgebietes Tiefbau vom 08.07.2024. Der Plan ist Bestandteil des straßenrechtlichen Widmungsaktes und liegt beim Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, in Zimmer 2.OG-10 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Baden-Baden erhoben werden.

Baden-Baden, 15.07.2024

Stadtverwaltung Baden-Baden
Fachgebiet Öffentliche Ordnung